

## **Antrag**

**des Abg. Nikolai Reith u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Inklusive Spielplätze in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. was sie unter einem inklusiven Spielplatz versteht;
2. wie viele inklusive Spielplätze es ihrer Kenntnis nach in Baden-Württemberg gibt, ggf. unter Angabe, wie diese konkret ausgestattet sind;
3. welchen Bedarf sie für inklusive Spielplätze sieht, unter Darlegung, welche Kriterien hierfür herangezogen werden (zum Beispiel Bevölkerungsdichte);
4. ob sie bereits Erkenntnisse hat, wie sich die Änderung des § 9 Absatz 3 Landesbauordnung (LBO) in Bezug auf den Wegfall von kleinen Kinderspielplätzen an Wohnanlagen, zugunsten attraktiver (barrierefreier und inklusiver) Spielplätze in fußläufiger Entfernung auswirkt;
5. wie viel Geld die Gemeinden bisher durch die Änderungen des § 9 Absatz 3 LBO eingenommen haben unter Angabe, wie häufig diese Möglichkeit genutzt wird;
6. ob sie Barrierefreiheit und Inklusion als Fördervoraussetzung in Förderprogrammen (zum Beispiel Tourismus, Landesgartenschau, etc.) hat, unter Darlegung, wie sie sicherstellt, dass die Umsetzung auch entsprechend erfolgt;
7. wie sie die Kommunen bei der Planung und Umsetzung von inklusiven Spielplätzen unterstützt – auch finanziell;
8. wie sie die Vereinbarkeit der Unfallverhütungsvorschriften zum Fallschutz mit den Anforderungen an Inklusion beurteilt;
9. ob sie gedenkt, diese vermehrt im Sinne der Inklusion umzusetzen, um mehr Raum und Möglichkeiten für inklusive und barrierefreie Spielplätze zu schaffen;

Eingegangen: 10.8.2023/Ausgegeben: 6.9.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

10. wie sie konkret die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention (Artikel 30 Absatz 5) in Bezug auf Spielplätze unterstützt, umsetzt und diese fördert;
11. inwieweit die Inklusion auf Spielplätzen auch in Hitzeschutzplänen Beachtung findet (Sonnenschutz auf Spielplätzen auch für die Begleitung der Kinder, barrierefreie Wasserspender etc.);
12. welche Rolle das Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit bei der Unterstützung und Umsetzung von inklusiven Spielplätzen hat;
13. wie sie die generationsübergreifende sowie die Begegnung zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen auf (inklusive) Spielplätzen einschätzt und fördert;
14. inwiefern zum Beispiel der Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ dazu genutzt wurde inklusive Spielplätze zu fördern, unter Darlegung, welche weiteren Maßnahmen dafür vorgesehen sind.

10.8.2023

Reith, Bonath, Brauer, Fink-Trauschel, Fischer, Haag,  
Haußmann, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Dr. Timm Kern,  
Dr. Schweickert, Weinmann FDP/DVP

#### Begründung

Spielplätze fördern Bewegung, Spiel und Sport bei Kindern und Jugendlichen und tragen somit auf vielfältigen Ebenen zur altersgerechten Entwicklung bei. Sie sind ein Ort der generationenübergreifenden Begegnung und fördern damit den Zusammenhalt und das Allgemeinwohl aller. Kinder und Jugendliche sowie ggf. deren Begleitpersonen mit Behinderungen treffen auf Spielplätzen jedoch häufig auf Barrieren, die zu einer Ausgrenzung und Diskriminierung führen. Es bedarf daher inklusiver Spielplätze, die alle teilhaben lassen und deren Spielgeräte die Fähigkeiten jedes einzelnen gleichzeitig unterstützen sowie den Aufenthalt/die Aufsicht für die Begleitpersonen ermöglichen. Hierfür ist es nötig, einen Spielplatz bereits mit dem Blick auf Vielfalt zu bauen und dabei die Entwicklungspotenziale der Kinder und nicht deren Defizite zu fokussieren. Es reicht nicht aus, ein Spielgerät für alle, zum Beispiel eine Vogelnestschaukel, aufzustellen, wenn ein normgerechter Fallschutz aus Kieselsteinen besteht, der für Kinder bzw. Eltern/Großeltern im Rollstuhl nicht befahrbar ist. (siehe auch Studie der Aktion Mensch: Inklusion auf Spielplätzen in Deutschland – Eine multimethodische Studie zu Gestaltung und Bedeutung von Spielräumen für Kinder mit und ohne Behinderung). Die Studie zeigt eindrücklich, dass es in Deutschland einen deutlichen Mangel an inklusiven Spielplätzen gibt und somit ein hoher Bedarf an ihrer Gestaltung und ihrem Ausbau besteht (gut vier Fünftel haben einen massiven Nachholbedarf hinsichtlich Inklusion und Barrierefreiheit). Die inklusiven Spielplätze, die es gibt, werden sehr gut angenommen. Sie bieten allen Zugang, Abwechslung und Herausforderung und werden so zu Orten des gemeinsamen Spiels und Dialogs.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. August 2023 Nr. 32-0141.5-017/5260 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in Abstimmung mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

### *1. was sie unter einem inklusiven Spielplatz versteht;*

Die Landesregierung hat keine eigene Definition für einen inklusiven Spielplatz, weil das Land für die Planung und Errichtung von Spielplätzen keine Zuständigkeit hat. In einer multimethodischen Studie zu Gestaltung und Bedeutung von Spielräumen für Kinder mit und ohne Behinderung „Inklusion auf Spielplätzen in Deutschland“ im Auftrag der Aktion Mensch werden als Kriterien vor allem die barrierefreie Zugänglichkeit des Platzes, die Zugänglichkeit der Geräte sowie sonstige Kriterien wie die Verwendung von Symbolen bei der Ausschilderung sowie behindertengerechte Toiletten genannt.

Zudem stellt die DIN 18040-3 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“, welche öffentlich zugängliche Spielplätze thematisiert, eine allgemein anerkannte Regel der Technik dar, die von den Planenden berücksichtigt werden sollte. Weitere Empfehlungen sind beispielsweise in der DIN 33942 „Barrierefreie Spielplatzgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ zu finden. In den beiden Normen werden unter anderem Sicherheitsanforderungen, Platzbedarfe, Erschließungen, Orientierungssysteme, Spielangebote, Materialien und Bodenarten geregelt.

An diesen Standards orientiert sich auch die Beratung durch das Landeszentrum für Barrierefreiheit (LZ-BARR) im Einzelfall.

### *2. wie viele inklusive Spielplätze es ihrer Kenntnis nach in Baden-Württemberg gibt, ggf. unter Angabe, wie diese konkret ausgestattet sind;*

Das Land hat keine Kenntnis zu Zahl und Ausstattung von inklusiven Spielplätzen, weil es hierfür keine Zuständigkeit hat. Diese Zahl ist auch nicht erhebbar, zumal es neben kommunalen Spielplätzen auch solche in privater Trägerschaft gibt.

### *3. welchen Bedarf sie für inklusive Spielplätze sieht, unter Darlegung, welche Kriterien hierfür herangezogen werden (zum Beispiel Bevölkerungsdichte);*

Das Land kann die Bedarfe nicht beurteilen, weil diese entsprechend den örtlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich sein dürften. Die Kinder- und Jugendhilfe ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit, die sich einer Planung oder Vorgaben seitens des Landes entzieht. Deshalb existieren auch keine „Bedarfskriterien“ hinsichtlich der Notwendigkeit von inklusiven Spielplätzen. Es obliegt somit der örtlichen Ebene, den Bedarf selbst zu ermitteln bzw. die Kriterien hierfür festzulegen.

Zudem ist der Kreis der behinderten oder schwerbehinderten Kinder mit ihren individuellen Bedarfen an Barrierefreiheit und Assistenz bzw. Unterstützung nicht objektiv abgrenzbar. Für Kinder im Vorschulalter wird oftmals noch kein Grad der Behinderung festgestellt, weil belastbare Diagnosen aufgrund der Entwicklung noch nicht möglich sind. Die Schwerbehindertenstatistik liefert hier daher keine belastbaren Anhaltspunkte, aus der sich konkrete Bedarfe ableiten ließen. Schwerbehinderte Kinder mit seelischen Beeinträchtigungen oder angeborener Diabetes mellitus Typ 1 dürften umgekehrt regelmäßig keine besonderen Anforderungen an die Barrierefreiheit eines Spielplatzes haben, obwohl bei ihnen oftmals eine Schwerbehinderung vorliegen wird.

4. *ob sie bereits Erkenntnisse hat, wie sich die Änderung des § 9 Absatz 3 Landesbauordnung (LBO) in Bezug auf den Wegfall von kleinen Kinderspielplätzen an Wohnanlagen, zugunsten attraktiver (barrierefreier und inklusiver) Spielplätze in fußläufiger Entfernung auswirkt;*

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. *wie viel Geld die Gemeinden bisher durch die Änderungen des § 9 Absatz 3 LBO eingenommen haben unter Angabe, wie häufig diese Möglichkeit genutzt wird;*

Die Frage, ob Gemeinden von dieser Option Gebrauch machen und welche Beträge sie dafür ansetzen, unterliegt der Selbstverwaltung der Gemeinden. Der Landesregierung liegen daher keine zahlenmäßigen Auswertungen vor.

6. *ob sie Barrierefreiheit und Inklusion als Fördervoraussetzung in Förderprogrammen (zum Beispiel Tourismus, Landesgartenschau, etc.) hat, unter Darlegung, wie sie sicherstellt, dass die Umsetzung auch entsprechend erfolgt;*

Zuwendungsziel des Tourismusinfrastrukturprogramms (TIP) ist der qualitative und zukunftsorientierte Ausbau der öffentlichen Tourismusinfrastruktur durch Errichtungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Das Programm zielt auf eine Anreizwirkung für die öffentlichen Träger, Investitionen in den Tourismus als freiwillige Aufgabe zu tätigen. Zweck ist unter anderem der Ausbau der Barrierefreiheit von Tourismusinfrastruktureinrichtungen im Sinne eines „Tourismus für Alle“.

Bei der Planung und Umsetzung der Vorhaben sind die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie mit Mobilitätsbeeinträchtigungen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes zu berücksichtigen; diese finden sich hinsichtlich der baulichen Anforderungen im § 39 Landesbauordnung (LBO) und in den als konkretisierende Technische Baubestimmungen bekanntgemachten Normen DIN 18040 Teile 1 und 2 mit den Anlagen A 4.2/2 und A 4.2/3 zur VwV Technische Baubestimmungen. Dies ist im Rahmen der Begründung des Antrages plausibel darzustellen. Die Umsetzung erfolgt vonseiten der Antragsteller auf Grundlage der Planungsunterlagen und des Förderbescheides. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt eine Prüfung, ob das umgesetzte Vorhaben mit der bewilligten Planung im Förderbescheid übereinstimmt.

7. *wie sie die Kommunen bei der Planung und Umsetzung von inklusiven Spielplätzen unterstützt – auch finanziell;*

Im Rahmen der beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ressortierenden Programme der Städtebauförderung werden die Kommunen bei der zukunftsfähigen Weiterentwicklung unterstützt. Die Programme bieten aufgrund ihres ganzheitlichen Ansatzes, den langjährigen städtebaulichen Erneuerungsprozess der Kommunen als Gesamtmaßnahme zu begleiten, die Möglichkeit, den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Dabei ist auch die Neuschaffung und Modernisierung von Spielplätzen förderfähig, die mitunter auch ein inklusives Konzept verfolgen können.

Über das Tourismusinfrastrukturprogramm (TIP) werden bauliche Investitionen für die Errichtung, Sanierung und die Modernisierung öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen, die für die Gestaltung eines marktorientierten, zukunftsfähigen Gesamtangebots notwendig sind, gefördert, sofern sie überwiegend touristisch genutzt werden. Zuwendungsfähig sind die Beratungs- und Planungsleistungen sowie Baukosten- und Baunebenkosten soweit sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, für die Erreichung des Zweckes erforderlich sind und sie dem Zuwendungsempfänger tatsächlich entstehen. Bei prädikatisierten Kommunen kann die Förderquote bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Darüber hinaus erhalten Vorhaben, bei denen für Konstruktions- und sonstige wesentliche Bauteile überwiegend ökologisch hochwertige Baustoffe eingesetzt werden, zum Beispiel Holz, zusätzlich fünf Prozent Förderbonus.

Bei den geförderten Vorhaben sind die einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes zu den Belangen von Menschen mit Behinderungen sowie mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Das Beratungsangebot des Landesentrums für Barrierefreiheit (LZ-BARR) richtet sich nach § 10a Abs. 3 Nummer 1 L-BGG an öffentliche Stellen im Sinne von § 2, freie gemeinnützige Träger mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg und Unternehmen, die Einrichtungen und Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anbieten und der Öffentlichkeit in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen oder für sie bereitgestellt werden. Dazu gehört somit auch die kostenlose Beratung von Kommunen bei der Planung von barrierefreien Spielplätzen. Sind für den Spielplatz Toiletten oder sonstige bauliche Anlagen vorgesehen, kann die Förderung der Ausstattung einer umfassend barrierefreien „Toilette für Alle“ im Rahmen der Förderaufträge des Sozialministeriums beantragt werden. Damit wird auch für schwerstmehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche, die einen Lifter und eine Pflegelelie benötigen, die Nutzung eines Spielplatzes erleichtert.

*8. wie sie die Vereinbarkeit der Unfallverhütungsvorschriften zum Fallschutz mit den Anforderungen an Inklusion beurteilt;*

*9. ob sie gedenkt, diese vermehrt im Sinne der Inklusion umzusetzen, um mehr Raum und Möglichkeiten für inklusive und barrierefreie Spielplätze zu schaffen;*

Die Landesregierung hat keine Zuständigkeit für die Unfallverhütung und kann dazu daher keine Aussagen treffen.

*10. wie sie konkret die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention (Artikel 30 Absatz 5) in Bezug auf Spielplätze unterstützt, umsetzt und diese fördert;*

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) regelt die gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Nach Absatz 5 haben die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um u. a. sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK am 24. Februar 2009 ratifiziert. Nach den Regularien der Konvention trat sie am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft und ist seitdem geltendes Recht in Deutschland, welches von allen staatlichen Stellen umgesetzt werden muss. Entsprechend der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung innerhalb des Bundesstaates richtet sich der Auftrag nach Artikel 30 Absatz 5 UN-BRK, soweit Spielplätze betroffen sind, vor allem an die hierfür zuständigen Gemeinden. Zur Unterstützung durch das Land bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

*11. inwieweit die Inklusion auf Spielplätzen auch in Hitzeschutzplänen Beachtung findet (Sonnenschutz auf Spielplätzen auch für die Begleitung der Kinder, barrierefreie Wasserspender etc.);*

Im Rahmen der aktuell laufenden Förderung durch das Programm Klimopass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird in öffentlichen Räumen, wie beispielsweise auf Spielplätzen, die Aufstellung von Trinkwasserspender sowie die Möblierung hitzegeschützter Bereiche gefördert. Dabei entscheidet die Kommune über die Art des Brunnens und die Zugänglichkeit der Infrastruktur. Eine Einschränkung der Förderung auf bestimmte Modelle oder Arten der Aufstellung besteht nicht. Reine Verschattungsmaßnahmen werden aktuell nicht gefördert. Diese sind im Vergleich zu Baumpflanzungen deutlich weniger effektiv als Hitzeschutz.

*12. welche Rolle das Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit bei der Unterstützung und Umsetzung von inklusiven Spielplätzen hat;*

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Der gesetzliche Auftrag des LZ-BARR ergibt sich aus § 10a L-BGG. Das LZ-BARR wird auf Anfrage im Rahmen seiner Ressourcen beratend tätig.

*13. wie sie die generationsübergreifende sowie die Begegnung zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen auf (inklusive) Spielplätzen einschätzt und fördert;*

Die Begegnung und das selbstverständliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen (Inklusion) wird durch die UN-BRK als Völkerrechtsdokument garantiert und geschützt. Die Landesregierung sieht Inklusion daher als zentrale staatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe an, die im Alltag gestaltet und gelebt werden muss. Mit dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK und dessen Fortentwicklung benennt die Landesregierung Themenfelder und Maßnahmen, wie dieses Querschnittsthema in unterschiedlichen Lebensbereichen in der Zuständigkeit des Landes konkret vorangebracht werden soll.

Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die örtliche Infrastruktur selbst, wie sie das inklusive Miteinander auf Spielplätzen gestalten und befördern. Die vom Land finanzierten kommunalen Behindertenbeauftragten in den Kreisen sowie die örtlichen Behindertenbeauftragten leisten hierbei wichtige Arbeit und unterstützen die Kommunen aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen hierbei.

*14. inwiefern zum Beispiel der Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ dazu genutzt wurde inklusive Spielplätze zu fördern, unter Darlegung, welche weiteren Maßnahmen dafür vorgesehen sind.*

Im Rahmen des in 2022 neu ausgeschriebenen Investitionspakts Baden-Württemberg Soziale Integration im Quartier (IBW) wird der in Baden-Württemberg stark nachgefragte und erfolgreiche Bund-Länder-Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (SIQ) mit Landesmitteln fortgeführt. Neben den Normalprogrammen der Städtebauförderung werden mit Hilfe des IBW verstärkt Impulse zur positiven Belebung von Innenstädten, Stadtteilzentren sowie Quartieren gesetzt. So werden mit diesem Landesprogramm in städtebaulichen Erneuerungsgebieten gezielt Orte der Begegnung und des Miteinanders sowie frequenzbringende Einrichtungen und ein kleinteiliger Nutzungsmix unterstützt, z. B. durch die Sanierung und den Ausbau von Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge wie Bürgerhäusern und Büchereien oder den Ausbau von Grün- und Freiflächen.

Im Rahmen des IBW werden auch zahlreiche (Mehrgenerationen-) Spiel- und Bewegungsplätze als Orte der Begegnung und der sozialen Integration gefördert, die z. T. auch ein inklusives Konzept verfolgen.

In Vertretung

Dirks

Ministerialdirektorin